

**Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;**  
**hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag**

Nr.	Artikel:	Inhalt	Altfassung	Neufassung
		<u>Hauptsatzungsänderung:</u>		
1.	HS 1	Es handelt sich hier um selbst veranlasste Livestreams und nicht um „Film- und Tonaufnahmen durch die Medien“ im Sinne von § 32 HKO i.V.m. § 52 Abs. 3 HGO, sodass einzelne Redner/innen einer Aufzeichnung widersprechen können. Es wird durch die Einführung eines § 3a lediglich eine Option („können“) geschaffen, die eine Ausgestaltung im Einzelnen in der Kreistagsgeschäftsordnung vorsieht.	(Bisher keine Regelung)	<p style="text-align: center;">§ 3a</p> <p><b>BILD- UND TONÜBERTRAGUNG IM INTERNET</b></p> <p>Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages können im Internet als Bild- und Tonübertragung (Livestream) zugänglich gemacht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.</p>
		<u>Entschädigungssatzungsänderung:</u>		
2.	ES 1	<p>Neuregelung des Verdienstauffalls durch Neufassung des § 2 Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung des Verdienstauffalls-Durchschnittssatzes von 10€ auf 15 € (damit dieser höher ist als der Mindestlohn)</li> <li>- Die Hin- und Rückfahrt werden beim Verdienstauffall mit gerechnet</li> <li>- Obergrenze 35€ statt 25 € als Durchschnittssatz für Freiberufler</li> <li>- Berechnungsausdehnung auf Samstag und auf 20.00 Uhr</li> </ul>	(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall in Höhe von 10,- € je angefangene Stunde der Tätigkeit, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstauffall entstehen kann. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als 25,- € je Stunde beträgt. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von	1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall in Höhe von <b>15,- €</b> je angefangener Stunde der Tätigkeit <b>einschließlich der sitzungsortbezogenen Hin- und Rückfahrt maximal vom Wohnort</b> , wenn ihnen nachweislich ein Verdienstauffall entstanden ist. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als <b>35,- €</b> je Stunde beträgt. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis

## Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;

hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag

			7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.	Samstags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.“
3.	ES 2	<p>Komplette Neuregelung der Aufwandsentschädigungen durch Neufassung des § 4 – komplette Umstrukturierung:</p> <p>Teilpauschalierung: Es wird erstmalig den Kreistagsabgeordneten eine mtl. Pauschale in Höhe von 200 € gezahlt, im Gegenzug wird das Sitzungsgeld von 40 € auf 25 € reduziert, wobei keine Unterscheidung mehr zwischen Sitzungsgeld für Gremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder anderen Gesetzen und Auslagensatz für freiwillige Beiräte mehr stattfindet.</p> <p>Es ist aber nur noch eine Sitzung pro Tag abrechenbar.</p> <p>Die Regelung für virtuelle Sitzungen bleibt unberührt, nunmehr allerdings in Abs. 2 Satz 2.</p> <p>Neuordnung der Pauschalen:</p>	<p>§ 4 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung oder auf einen Auslagenersatz für bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.</p> <p>Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld wird auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) der Kreistagsausschüsse und Kommissionen, des Kreisaußenbeirates und der Fraktionen gezahlt.</p> <p>Eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung ist für Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung zu gewähren.</p> <p>Ein Auslagenersatz von 20,00 € je Sitzung ist für Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien zu gewähren.</p>	<p>§ 4 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN</p> <p><b>(1) Kreistagsabgeordneten wird neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags und der Reisekosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von pauschal 200,- € gewährt.</b></p> <p><b>(2) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von pauschal 25,- € pro Tag, unabhängig von der Anzahl der Sitzungen.</b></p> <p>Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld wird auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) der Kreistagsausschüsse und Kommissionen, des Kreisaußenbeirates und der Fraktionen gezahlt.</p> <p><b>Das Sitzungsgeld wird für alle Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung und für alle Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien und für alle Fraktionssitzungen im</b></p>

## Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;

hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag

	<p>Erhöhung der mtl. pauschalen Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitzenden um 50 € auf 300 €, der stv. Kreistagsvorsitzenden um 20 € auf 50 €, der Ausschussvorsitzenden um 50 € auf 100 € und der Fraktionsvorsitzenden auf 250 €, wobei der vorherige Staffeltbetrag mit Obergrenze entfällt. Aufteilungsvorschrift bei Co-Fraktionsvorsitzenden.</p> <p>Erhöhung der mtl. pauschalen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten (zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4) um 50 € auf 300 €.</p> <p>Wegfall der „Sonderregelung“ für Kreisbeigeordnete, die an mehr als 5 Sitzungen pro Monat teilnehmen.</p> <p>Neuregelung bei Verzicht auf Papierunterlagen und Postversand: mtl. Pauschale von 25 € für die Nutzung elektronischer Endgeräte.</p> <p>Die Aufwandsentschädigung für Patientenfürsprecher/innen bleibt unverändert bei 175,- €, wird aber nun in Abs. 4 geregelt. Der bisher gestrichene Abs. 4 entfällt.</p> <p>Beibehaltung der Streichung der mtl. Pauschale bei Nichtausübung einer Funktion.</p>	<p>(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale</p> <table border="0"> <tr> <td>der Kreistagsvorsitzende</td> <td>250,-- €</td> </tr> <tr> <td>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</td> <td>30,-- €</td> </tr> <tr> <td>die Ausschussvorsitzenden</td> <td>50,-- €</td> </tr> <tr> <td>die Fraktionsvorsitzenden</td> <td>50,-- €</td> </tr> </table> <p>als Grundbetrag, sowie 20,-- € multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,-- €.</p> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,-- € (je teilgenommener Sitzung) für diesen Monat.</p> <p>(3) Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 175,-- €.</p> <p>(4) <i>gestrichen</i></p> <p>(5) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalen gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die</p>	der Kreistagsvorsitzende	250,-- €	die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,-- €	die Ausschussvorsitzenden	50,-- €	die Fraktionsvorsitzenden	50,-- €	<p><b>Sinne des § 5 gewährt.</b></p> <p>Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale</p> <table border="0"> <tr> <td>der Kreistagsvorsitzende</td> <td>300,- €</td> </tr> <tr> <td>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</td> <td>50,- €</td> </tr> <tr> <td>die Ausschussvorsitzenden</td> <td>100,- €</td> </tr> <tr> <td>die Fraktionsvorsitzenden</td> <td>200,- €;</td> </tr> </table> <p><b>bestellt eine Fraktion mehr als eine/n Fraktionsvorsitzende/n, so ist der vorgenannte Satz auf die Co-Vorsitzenden zu gleichen Teilen aufzuteilen.</b></p> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von <b>300,- €.</b></p> <p><b>(3) Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten wird, wenn sie auf die Übersendung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form verzichten und diese stattdessen in elektronischer Form erhalten, beginnend ab dem den Verzicht folgenden Kalendermonats eine weitere pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- € gewährt. Damit sind alle Aufwendungen für Beschaffung, Betrieb, Wartung, Support, Reparatur, Internetzugang privater Endgeräte für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten.</b></p>	der Kreistagsvorsitzende	300,- €	die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	50,- €	die Ausschussvorsitzenden	100,- €	die Fraktionsvorsitzenden	200,- €;
der Kreistagsvorsitzende	250,-- €																		
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,-- €																		
die Ausschussvorsitzenden	50,-- €																		
die Fraktionsvorsitzenden	50,-- €																		
der Kreistagsvorsitzende	300,- €																		
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	50,- €																		
die Ausschussvorsitzenden	100,- €																		
die Fraktionsvorsitzenden	200,- €;																		

**Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;**

**hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag**

		<p>Neue Regelung zur Klarstellung von Wechsel von Funktionsträgern innerhalb eines laufenden Monats.</p>	<p>Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.</p>	<p>(4) Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 175,- €.</p> <p>(5) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalen gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wiederaufgenommen worden ist. Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.</p> <p><b>Befindet man sich weniger als die Hälfte eines Monats in einer Funktion, für die eine monatliche Pauschale vorgesehen ist, so ist für diesen Monat keine monatliche Pauschale zu gewähren.</b></p>
4.	ES 3	<p>Klarere Regelung der geltenden Bestimmungen für die Fraktionssitzungen.</p> <p>Keine Differenzierung mehr zwischen Fraktionssitzungen und Fraktionsteilsit-</p>	<p>§ 5 FRAKTIONSSITZUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder, sofern dies nicht bereits durch die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 abgegolten ist.</p> <p>(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Frakti-</p>	<p>§ 5 FRAKTIONSSITZUNGEN</p> <p>(1) <b>Die Bestimmungen über Verdienstaufschlag, Fahrtkostenersatz und Aufwandsentschädigung sind auf Fraktionssitzungen entsprechend anzuwenden.</b></p> <p>(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen, <b>Fraktionsvorstandssitzungen</b></p>

**Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;**

**hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag**

		<p>zungen. Begrenzung auf 60 Sitzungen im Jahr.          Mindestanwesenheitszahl ist nunmehr 3 statt 4.          Vereinfachung bei der Benennung der verantwortlichen Person für die Bestätigung virtueller Fraktionssitzungen.</p>	<p>onssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 5 pro Jahr und Fraktionsarbeitskreis begrenzt.</p> <p>(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenigen Sitzungen Anwendung, an der mindestens 4 Kreistagsabgeordnete nachweislich teilgenommen haben.</p> <p>(6) Bei virtuellen Fraktionssitzungen und bei allen Fraktionsteilsitzungen gemäß der Absätze 3 und 4 haben der/die Fraktionsvorsitzende oder der/die autorisierte Fraktionsgeschäftsführer/in mit ihrer Unterschrift den Sitzungstag, die Sitzungsdauer sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen der Sitzung zu bestätigen.</p>	<p><b>oder Fraktionsarbeitskreissitzungen, an denen mindestens 3 Mitglieder einer Fraktion teilgenommen haben und zu denen vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich eingeladen wurde,</b> wird auf <b>60</b> pro Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Bei virtuellen Fraktionssitzungen und bei allen Fraktionsteilsitzungen haben der/die Fraktionsvorsitzende oder <b>eine von dieser autorisierten Person</b> mit ihrer Unterschrift den Sitzungstag, die Sitzungsdauer sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen der Sitzung zu bestätigen.“</p>
4.	ES 4	<p>Neuregelung der Fraktionsförderung</p> <p>Nach der Altregelung war ein Sockelbetrag in eine Personenstaffel bei den Personen eingearbeitet. Diese ist jedoch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 2021 (8 C 22/11) nicht rechtssicher. Deshalb soll nun ein Sockel von 40 % allen Fraktionen in gleichen Teilen allen Fraktionen</p>	<p>§ 5a          FÖRDERUNG DER ARBEIT DER FRAKTIONEN</p> <p>(1) Der Landkreis gewährt den Fraktionen gemäß § 26a Abs. 4 Hessische Landkreisordnung Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (allgemeine Fraktionsförderung). Die Mittel für die allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage</p>	<p>„§ 5a          FÖRDERUNG DER ARBEIT DER FRAKTIONEN</p> <p>(1) Der Landkreis gewährt den Fraktionen gemäß § 26a Abs. 4 Hessische Landkreisordnung Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (allgemeine Fraktionsförderung). Die Mittel für die allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage zum Haus-</p>

## Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;

hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag

		<p>gleichermaßen zugeteilt werden. Für Fraktionslose wird ein Jahressockelbetrag von 250 € vorgesehen. Nach Abzug der Sockelbeträge von dem im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz für die Fraktionsförderung, der von 150.000 € um 20 % auf 180.000 € angehoben werden soll, werden die verbleibenden Mittel pro Kopf auf die einzelnen Fraktionen verteilt.</p>	<p>ge zum Haushaltsplan des Landkreises darzustellen.</p> <p>(2) Die Höhe der allgemeinen Fraktionsförderung ist abhängig von der Stärke der Fraktion.</p> <p>Fraktionen erhalten</p> <p>a) für die ersten 10 anrechnungsfähigen Personen monatlich 180,-- € je Person,</p> <p>b) von der 11. bis einschließlich der 25. anrechnungsfähigen Person monatlich 100,-- € je Person,</p> <p>c) ab der 26. anrechnungsfähigen Person monatlich 80,-- € je Person.</p> <p>(3) Anrechnungsfähige Personen sind die Kreistagsabgeordneten der Fraktion.</p>	<p>haushaltsplan des Landkreises darzustellen.</p> <p><b>(2) Die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel auf die Fraktionen wird nach dem folgenden Verfahren vorgenommen:</b></p> <p><b>a) Aus der vom Kreistag für die allgemeine Fraktionsförderung bereitgestellten Gesamtsumme wird ein Anteil von 40 % zur gleichmäßigen Verteilung auf die Fraktionen als Sockelbetrag vorgesehen. Die errechneten Sockelbeträge werden auf volle 10 € nach unten abgerundet. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten einen pauschalen Jahressockelbetrag von 250,- €. Um diesen Betrag wird die 40%-Quote vorab gekürzt.</b></p> <p><b>b) Die verbleibenden Haushaltsmittel für die allgemeine Fraktionsförderung werden proportional nach der Anzahl der Sitze der jeweiligen Liste verteilt. Dabei wird die zu verteilende Summe durch die Anzahl der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Mitglieder des Kreistages dividiert. Der sich hierbei ergebende Euro-Wert wird durch 12 dividiert, um einen Monatsbetrag zu erhalten. Dabei</b></p>
--	--	---	---	---

## Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;

hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag

		<p>Änderungen in der Fraktionszusammensetzung werden ab dem Folgemonat berücksichtigt.</p> <p>Die Auszahlung findet nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich statt.</p> <p>Da auch fraktionslose Kreistagsabgeordnete nun in den Genuss einer Förderung kommen, bedarf das auch Umformulierungen in den Abs. 4 und 5.</p>	<p>(4) Die den Fraktionen zur Verfügung gestellte allgemeine Fraktionsförderung unterliegt einer besonderen Kontrolle. Sie kann vom Landkreis zurück gefordert wer-</p>	<p>wird auf volle Euro abgerundet. Der sich so errechnete Wert wird mit der Anzahl der Abgeordneten je Liste und anschließend wieder mit 12 multipliziert. Das Produkt ist der Jahreswert für die jeweilige Liste.</p> <p>Ergeben sich während eines Jahres Änderungen der Fraktionszusammensetzung oder der Fraktionsstärke, wird die Mittelverteilung ab dem auf die Änderung folgenden Kalendermonat neu berechnet.</p> <p>(3) Die Auszahlung der allgemeinen Fraktionsfördermittel erfolgt in vierteljährlichen, gleichbleibenden Raten am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres. Fraktionslosen Mandatsträgern entstehen keine Aufwendungen im Sinne organisierter und koordinierter Tätigkeiten für weitere Fraktionsmitglieder. Um sie nicht in der Ausübung des Mandates zu beeinträchtigen, wird ihnen neben Verdienstaufschlag, Reisekosten und Aufwandsentschädigung ein Sockelbetrag von jährlich 250,- € zur Verfügung gestellt, der in voller Höhe mit der ersten Vierteljahresrate ausgezahlt wird.</p> <p>(4) Die den Kreistagsmitgliedern als allgemeine Fraktionsförderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unterliegen einer besonderen Kontrolle. Sie können vom Land-</p>
--	--	--	---	---

**Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;**

**hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag**

		Die GemHVO ersetzt vor einigen Jahren die GemHVO-Doppik.	den, wenn sie zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung des individuellen Aufwands der Kreistagsabgeordneten, verwendet worden ist.  (5) Die Fraktionen haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Revision des Landkreises zuzuführen. Die Revision des Landkreises ist berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Die Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik (GemHVO-Doppik) zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren.  (6) Aus Mitteln des Landkreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Die jeweils bestehenden Bestimmungen der Inventurrichtlinie sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich auflösen, haben dem Landkreis die aus Fraktionsfördermitteln beschafften Gegenstände zu überlassen.	kreis zurückgefordert werden, wenn sie zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung des individuellen Aufwands der Kreistagsabgeordneten, verwendet worden sind.  (5) Die Fraktionen <b>sowie die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten</b> haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Revision des Landkreises zuzuführen. Die Revision des Landkreises ist berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Die Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung ( <b>GemHVO</b> ) zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren.  (6) Aus Mitteln des Landkreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Die jeweils bestehenden Bestimmungen der Inventurrichtlinie sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich auflösen, haben dem Landkreis die aus Fraktionsfördermitteln beschafften Gegenstände zu überlassen.“
		<u>Kreistagsgeschäftsordnungsänderung:</u>		
5.	GO 1	§ 4 Abs. 4: Neuregelung des Fraktionsvorsitzes mit	(4) § 26 a Absatz 1 Satz 4 HKO bleibt unberührt.	(4) <b>Wird eine Fraktion von mehreren Vorsitzenden geführt, so müssen die</b>

## Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;

hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag

		erstmaliger Darstellung von Co-Fraktionsvorsitzenden. Austausch gegen eine zwischenzeitlich bedeutungslose Geschäftsordnungsregelung		Co-Fraktionsvorsitzenden sich intern abstimmen, wer an den Sitzungen der Kreisgremien stimmberechtigt, beratend und entschädigungsfähig teilnimmt. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.
6.	GO 2 Abs. 1	Neuregelung der Einwohner/innen-Fragestunde: In § 10a Abs. 1 Satz 1, was die Platzierung angeht.	<p>§ 10a Einwohner/innenfragestunde</p> <p>(1) Vor der Eröffnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen sich der Kreistag konstituiert – wird den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit für Fragen an den Kreisausschuss gegeben. Bei den Angelegenheiten muss es sich um solche handeln, die in den Wirkungsbereich des Landkreises fallen.</p> <p>(2) Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Der/die fragestellende Einwohner/in muss erkennbar sein.</p> <p>(3) Der/die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Frage und leitet und moderiert die die Einwohner/innenfragestunde. Insbesondere überwacht er/sie die zeitlichen Vorgaben.</p> <p>(4) Die Einwohner/innenfragestunde darf die Dauer von 30 Minuten nicht</p>	<p>§ 10a Einwohner/innenfragestunde</p> <p>(1) <b>Zu Beginn der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen sich der Kreistag konstituiert – wird den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit für Fragen an den Kreisausschuss gegeben; hierfür wird die Sitzung unterbrochen.</b> Bei den Angelegenheiten muss es sich um solche handeln, die in den Wirkungsbereich des Landkreises fallen.</p> <p>2) Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben. Der/die fragestellende Einwohner/in muss erkennbar sein.</p> <p>(3) Der/die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Frage und leitet und moderiert die die Einwohner/innenfragestunde. Insbesondere überwacht er/sie die zeitlichen Vorgaben.</p> <p>(4) Die Einwohner/innenfragestunde darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. <b>Werden innerhalb der unter</b></p>
	GO 2 Abs. 1	Ergänzung § 10a Abs. 4 um einen		

**Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;**

**hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag**

		Satz 2 zum Entfallen einer Einwohner/innen-Fragestunde bei Nichteingang von Fragen.	überschreiten.  (5) Die Gesamtredezeit je Einwohner/in ist auf maximal fünf Minuten begrenzt. Je-de/r Einwohner/in kann eine Zusatzfrage/Nachfrage stellen, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. Die Kreistagsmitglieder dürfen lediglich Verständnisfragen an die vortragenden Einwohner/innen stellen. Eine Diskussion findet im Übrigen nicht statt.	<b>Abs. 2 eingereichten Frist keine zulässigen Fragen eingereicht, entfällt die Einwohner/innen-Fragestunde.</b> (5) Die Gesamtredezeit je Einwohner/in ist auf maximal fünf Minuten begrenzt. Je-de/r Einwohner/in kann eine Zusatzfrage/Nachfrage stellen, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. Die Kreistagsmitglieder dürfen lediglich Verständnisfragen an die vortragenden Einwohner/innen stellen. Eine Diskussion findet im Übrigen nicht statt.
7.	GO 3	Es wird ein § 10b der Kreistagsgeschäftsordnung eingeführt, zu dem ein neuer § 3a der Hauptsatzung ermächtigt.	(Bisher keine Regelung)	<b>§ 10b Video-Livestream</b>  <b>(1) Der/die Kreistagsvorsitzende veranlasst eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung der Redebeiträge im Internet. Die Videoübertragung ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzukündigen. Rednerinnen oder Redner, die einer Videoübertragung widersprechen, haben dies dem/der Kreistagsvorsitzenden vor ihrem Redebeitrag anzuzeigen. In diesem Fall werden Redebeiträge der oder des Widersprechenden nicht übertragen.</b>  <b>(2) Es ist nur ein Livestream zugelassen, der nicht öffentlich zugänglich aufgezeichnet wird. Dieser ist zu beschränken</b> <b>a) auf die Aufnahme des Redners/der Rednerin am Rednerpult,</b> <b>b) auf eine unbearbeitete Wiedergabe von Redebeiträgen,</b>

## Synopse zur Änderung von Hauptsatzung, Entschädigungssatzung und Kreistagsgeschäftsordnung;

hier: Vorschlag der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe für den Ältestenrat und für einen Antrag an den Kreistag

				<p>c) ohne Moderation und Kommentierung, d) ohne begleitende Berichterstattung oder Selektierung, e) ohne bearbeitete unterschiedliche regie-basierte Kameraperspektiven mit journalistisch redaktioneller Bildgestaltung und selektiver Bildauswahl.</p>
8.	GO 4	Regelung zum Einschränken des Zurückstellens von Anträgen durch die Antragstellende Fraktion durch Neuregelung des § 25 Abs. 5	(5) Eingebachte Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.	(5) Eingebachte Anträge können <b>von dem /der Antragsteller/in</b> bis zur Abstimmung zurückgezogen werden. <b>Zurückgezogene Anträge gelten als erledigt. Der/die Antragsteller/in kann einen Antrag nur aus sachlichem Grund einmal zurückstellen. Bis zu der der Kreistagssitzung folgenden Sitzung des Ältestenrates ist mitzuteilen, ob der zurückgestellte Antrag im Geschäftsgang verbleibt oder ganz zurückgezogen wird. Für den Fall, dass der Antrag im Geschäftsgang verbleiben soll, ist die Kreistagssitzung zu benennen, in der über den Antrag zu entscheiden ist. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kreistag den Antrag zurückstellt.</b>

Für die Richtigkeit

Thomas Euler